



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Information über die Gewährung eines Zuschusses des Landkreises Greiz für Schülerspeisung ab dem Schuljahr 2013/2014

Diese Information ist an alle Eltern gerichtet, welche mindestens 2 Kinder haben, die

- Grundschulen besuchen, für welche der Landkreis Greiz Schult-räger ist und dort **kostenpflichtig** im Grundschulhort angemel-det sind, **oder**
- Förderschulen besuchen, für welche der Landkreis Greiz Schult-räger ist und
- die **nicht** im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes bezugsbe-rechtigt sind.

Mit dem Beschluss 224/2013 hat der Kreistag Greiz auf seiner Sitzung am 23.04.2013 beschlossen, dass sich der Landkreis Greiz mit **0,70 €** am Portionspreis des von der jeweiligen Schulkonferenz ausgewählten Essensan-bieters **ab dem 2. Kind** für Schüler an Förderschulen und kostenpflichtig an Grundschulhorten angemeldeten Grundschulern beteiligt, soweit der Schüler **keine** zweckidentischen Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften erhält.

Es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Leistung des Landkreises Greiz, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Sind die veranschlagten Haushaltsmittel verbraucht, erfolgt keine Auszah-lung.

Diese Regelung tritt ab dem 26. August 2013 in Kraft.

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter www.land-kreis-greiz.de.

Die **vollständig ausgefüllten** Auszahlungsanträge mit den geforderten **Zahlungsnachweisen** sind spätestens **bis zum 31. Oktober** eines Jahres für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu richten an:

Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport
Postfach 1352
07962 Greiz

Die **fristgerechte** Übergabe der Anträge im jeweiligen Schulsekretariat ist ebenso möglich. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berück-sichtigt.

Eine **vorausgehende** Antragstellung zu Beginn des Schuljahres ist **nicht erforderlich und ist nicht geeignet, die Frist zu wahren.**

Mit der Antragstellung sind zwingend die Zahlungsnachweise einzurei-chen (Quittungen des jeweiligen Essenlieferanten oder bei Überweisung Kopien der Kontoauszüge).

Diese Belege sind auf einer oder mehreren beigefügten Seiten chronolo-gisch und **gut lesbar aufzulegen und mit dem Antrag** einzureichen.

Der Nachweis dafür, wie viele Essenportionen bezahlt wurden, muss damit erbracht sein. Anträge, mit denen nicht oder nicht vollständig der Nachweis der Bezahlung der Essenportionen erbracht wird, sind spätes-tens bis zum Fristende zu vervollständigen. Gelingt dies nicht oder nicht fristgerecht, erfolgt nur die Berücksichtigung der nachgewiesenen Zah-lungen.

Zur Gewährung einer zügigen Bearbeitung sollten Erstattungsanträge möglichst **jeweils für mindestens 3 Monate** gestellt werden.

Die geprüften und nachgewiesenen Erstattungsbeträge werden auf das im Antrag benannte Konto überwiesen.

Ein Bescheid über die Auszahlung der Zuschüsse wird nicht erteilt.

Greiz, 23.08.2013

gez. Weber
 Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. 09. 2013 des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem **27. September 2013, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112**, zur Feststellung des endgültigen Wahl-ergebnisses und des gewählten Bewerbers des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 06. August 2013

Siegmund Vogel
 Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
 des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Am 16. Juli 2013 hat die Landesregierung den 2. Entwurf des Landesent-wicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) zur öffentlichen Aus-legung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezem-ber 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) ist der 2. Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

vom 17. September bis einschließlich 18. November 2013

Montag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,
Dienstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr,

im Landratsamt Greiz,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße,
Zimmer 19,

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Ausle-gungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
 Referat 33,
 Postfach 900 362,
 99106 Erfurt



vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep2025@tmbvl.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des LEP 2025 ist im Internet abrufbar unter www.lep2025.de.

Erfurt, den 23. Juli 2013

Andreas Minschke
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2013	Abwasserbeseitigung Plan 2013	Gesamt Plan 2013
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.491,9 T€	5.096,2 T€	8.588,1 T€
- die Aufwendungen	3.132,5 T€	4.604,7 T€	7.737,2 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	974,3 T€	2.692,8 T€	3.667,1 T€
- Mittelverwendung	974,3 T€	2.692,8 T€	3.667,1 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

für das Jahr 2013 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2013 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 12.08.2013

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 16/13 vom 08.08.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 20.08.2013 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)

Auf Grund des § 17 und des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Dezember 2002, S. 343), zuletzt geändert mit der 6. Satzung zur Änderung vom 24. Juni 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 18. Juli 2013, S. 63), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3, Aufgaben und Befugnisse, wird wie folgt geändert:

- a) Einfügen eines neuen Absatzes 2 mit folgendem Wortlaut:

„Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der zur Straßenoberflächenentwässerung dienenden Einläufe und Sinkkästen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

2. § 12, Verbraucherbeirat, wird wie folgt geändert:

- a) Änderung des Satzes 1 im Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:

„Der Verbraucherbeirat kann aus bis zu 13 Mitgliedern (Beiräten) bestehen.“

- b) Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:

„Er soll aus 10 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes bestehen.“

- c) Änderung des Satzes 3 im Absatz 4 zu folgendem Wortlaut:

„Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden für jeden Beirat einen Ersatzbewerber, der beim Ausscheiden des Beirates nachrückt.“



Greiz

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 12.08.2013

Siegel

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 19/13 vom 08.08.2013 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 19.08.2013 genehmigt.

Das Landratsamt Greiz erließ am 19.08.2013 folgenden

BESCHIED:

1. Die 7. Satzung vom 12.08.2013 zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Zeulenroda (WAZ), Beschluss Nr. 19/13 der Versammlung vom 08.08.2013 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Christian Günzel

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleenstraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes (Nachtrag)

Trink- und Abwasserleitungen, Steuerkabel

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
263	2	1195/7
263	2	1195/8
263	2	1195/9

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz
An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz
vertreten durch die Geschäftsleiterin Frau Watzek

Der Leistungsbescheid als Zahlungsaufforderung vom 08.05.2013

Bescheid Nr.:	ZSWA0129
Kundennummer:	102 302 007 0000
erging am 08.05.2013 an:	Frau Ramona Thiel
zuletzt wohnhaft in:	Alte Landstraße 29 8868 Oberurnen – Schweiz

Der Leistungsbescheid kann beim Zweckverband TAWEG An der Goldenen Aue 10 im Sekretariat eingesehen werden.

Sprechzeiten: Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.30 Uhr

Dieses Dokument wird öffentlich zugestellt und es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.10.2013 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in Immissionsschutz

in der unteren Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umwelt in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für Fremdbewerber ist die Stelle zunächst 1 Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Überwachung aller immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (Schwerpunkte: Feuerungsanlagen, Feuerbestattungsanlagen, Tankstellen, Chemischreinigungsanlagen, Anlagen mit Emissionen organischer Verbindungen, Anlagen mit Emissionen elektromagnetischer Felder), Durchführung entsprechender Anlagenkontrollen und Regelüberwachungen sowie Kontrollen aus besonderen Anlässen
- Bewertung einschlägiger fachtechnischer Unterlagen (Messberichte, Immissionsprognosen, Emissionsminderungspläne)
- Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren (Anordnungen, Untersagungen, Ausnahmegenehmigungen)
- Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises als Träger öffentlicher Belange des Immissionsschutzes und als stellungnehmende Fachbehörde zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben (Schwerpunkt: Baugenehmigungsverfahren)
- Vorbereitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachämtern sowie Beratungstätigkeit für Bürger, Unternehmen, Kommunalverwaltungen und sonstigen Institutionen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in einer einschlägigen ingenieur- oder umwelttechnischen Fachrichtung und/oder Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt/in (FL II)
- Berufserfahrungen im Verwaltungsdienst, einschlägiges Praxis- und Fachwissen sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, sich dieses Fachwissen zielstrebig anzueignen und zu vervollkommen
- sichere Anwendung der MS-Office-Produkte, des geographischen Informationssystems (GIS) und Aufgeschlossenheit gegenüber Datenverarbeitungs-Verfahren
- selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen einschließlich Querschnitts- und tangierende Themen
- Fähigkeit zur ausgewogenen und zielführenden Klärung von konfliktbeladenen Sachverhalten
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 9 TVöD**.

Die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweise, Nachweis der Bildungsabschlüsse sowie alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen) richten Sie bitte schriftlich bis zum **13.09.2013** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.